Statuten des OV Wartau

1. Unter dem Namen Ornithologischer Verein Wartau, hat sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB gebildet-
2. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Wartau
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe:
   - Hegen und pflegen von Natur- und Vogelschutz, sowie deren Reservate.
   - Durchführen von Versammlungen, Vorträgen und Kurse
   - Pflege der Kollegialität.
   - Öffentlichkeitsorientierung über Aktivitäten.
   - Winterfütterung freilebender Vögel
   - Aufstellen von Nistkasten und Futterplätzen
   - Biotope schützen und pflegen, sowie bei sich bietender Gelegenheit, neue schaffen.
4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
   - Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt wird.
   - Hütteneinnahmen
   - Den freiwilligen Zuwendungen.
5. Die Organe des Vereins sind:
   - die Hauptversammlung
   - der Vorstand
   - die Rechnungsrevisoren
6. An der Hauptversammlung müssen mindestens folgende Traktanden vorliegen.
   - Wahl eines Stimmenzählers
   - Protokoll der letzten Hauptversammlung
   - Kassa- und Revisorenbericht
   - Jahresbericht des Präsidenten und der Obmänner

- Mutationen, Ein- und Austritte
- Allfällige Wahlen
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Wünsche und Anträge

7. In den Wahljahren sind die Vorstandsmitglieder, und aus deren Mitte der Präsident, sowie die Rechnungsrevisoren zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst.
8. Der Vorstand besteht aus mindestens 2-5 Mitgliedern:
   - Präsident/-in
   - Aktuar/-in
   - Kassier/-in
   - Natur- und Vogelschutzobmann/-in
   - Hüttenchef/-in

   Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre
9. Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, Aktuar und Kassier führen rechtsverbindliche Unterschrift.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
11. Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung, abgeschlossen per Ende Kalenderjahr, zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten, sowie Anträge zu stellen.
12. Die Delegierten vertreten den Verein in den angeschlossenen Verbänden.
13. Als Mitglieder werden in den Verein aufgenommen:
    - Aktivmitglieder
    - Jugendmitglieder 6 – 18 Jahre

- Passivmitglieder (nur zahlende Sympathiemitglieder)

14. Mitglieder, welche während längerer Zeit besondere Dienste dem Verein leisteten, können auf Antrag des Vorstandes und Genehmigung der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
15. Ehren-, Vorstands- und Jugendmitglieder sind beitragsfrei.
16. Das Stimm- und Wahlrecht wird nur den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zugestanden.
17. Der Vorstand hat für ausserordentliche Anschaffungen eine Kompetenz von Fr. 5000.- pro Jahr.
18. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
19. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
20. Die Auflösung des Vereins erhält Gültigkeit, wenn vier Fünftel der Anwesenden einem solchen Antrag zustimmen. In einem solchen Falle sind die vorhanden Barmittel auf der Raiffeisenbank Werdenberg und St.Galler Kantonalbank zu hinterlegen. Das Inventar ist dem Gemeinderat Wartau zu übergeben.
21. Sollte sich später wieder ein lebensfähiger Verein bilden, der sich durch Statuten über den nämlichen Zweck ausweist und das gleiche Tätigkeitsgebiet umfasst, ist demselben das deponierte Vermögen und das Inventar auszuhändigen.
22. Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung 27. März 1943, sowie an den Hauptversammlungen von 1965-1992-2025 genehmigt, resp. ergänzt worden.

Trübbach, 21. Februar 2025

Der Kassier HP. Gabathuler

Die Aktuarin: Clara Galbier